

Az.: 8 K 1267/20.A



**VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Thomas Stöckl  
Leipziger Straße 14, 06108 Halle

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Außenstelle Chemnitz-  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylIG

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 3. März 2021

#### **für Recht erkannt:**

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Afghanistan festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage zurückgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Der durch eine Tazkira ausgewiesene, im 2002 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger muslimisch-schiitischen Glaubens und gehört der Volksgruppe der Hazara an. Er reiste nach eigenen Angaben am 30. Juli 2020 auf dem Luftweg von Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. September 2020 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 7. September 2020 führte er im Wesentlichen das Folgende aus. Der Vater habe einen Laden betrieben und damit den Lebensunterhalt der Familie verdient. Die Schule habe er bis zur 9. Klasse besucht. Die Familie habe Probleme wegen ihres Glaubens gehabt. Sein Vater habe bei einem Angriff ca. 2017 auf die schiitische Moschee das Leben verloren und er habe nicht mehr zur Schule gehen können. Nach dem Tod des Vaters sei sein Onkel zu ihnen gekommen. Mit diesem habe sein Vater immer gestritten. Der Onkel habe alle Dokumente des Großvaters verlangt. Dieser sei ein reicher Mann gewesen, habe Grundstücke und ein Schloss gehabt. Die Familie sei zu einem Onkel mütterlicherseits gegangen. Der Onkel, der bei der Regierung gearbeitet habe, sei aber immer wieder mit bewaffneten Personen gekommen. Eines Tages sei er auf dem Rückweg von der Schule entführt worden. Aus einem Toyota Corolla seien zwei Personen ausgestiegen und hätten ihn mit einem Tuch vor dem Mund betäubt. Er sei in einem

Keller wieder aufgewacht. Dort sei er von einer Person getreten und dann wieder betäubt worden. Am nächsten Tag sei er gegen vier Uhr morgens auf die Straße geworfen worden. Passanten hätten ihn ins Krankenhaus gebracht, wo er 17 Tage gewesen sei. Er habe sich drei Brüche am Arm und vier an den Rippen zugezogen. Seitdem habe er Atemprobleme. Nach seiner Rückkehr sei wieder sein Onkel gekommen und habe die Geschwister und die Mutter zusammengeschlagen. Die Mutter habe ihm dann alle Dokumente mit Ausnahme der des Schlosses gegeben. Aus Angst vor dem Onkel seien sie dann zunächst innerhalb Kabuls umgezogen und er sei ca. 30 bis 45 Tage nach dem Krankenhausaufenthalt in den Iran gegangen. Später sei auch der Rest der Familie in den Iran gereist. Der Onkel sei hinter ihm her gewesen, weil er der älteste Sohn seines Vaters sei. Er habe ihm Fingerabdrücke genommen, als er entführt worden sei, und so das Erbe für sich gewonnen. Zur genauen Position des Onkels in der Regierung wisse er nichts. Er sei zu jung gewesen und habe sich nicht einmischen sollen. Das Schloss sei in Loghar, [REDACTED] und habe keinen Namen. Die Grundstücke seien um das Schloss herum. Hilfe bei der Polizei habe die Familie nicht gesucht. Es sei auch nicht schwer, ihn in Afghanistan ausfindig zu machen. Die Reise von der Türkei nach Griechenland habe 1.000 Euro gekostet. Die Reise hätten seine Mutter und sein Onkel bezahlt. Seine Verwandten seien alle inzwischen im Iran. In Afghanistan lebe noch seine Großfamilie, zu der er aber keinen Kontakt habe. Er habe Depression, Stress, Atem- und Magenprobleme. Außerdem sei der linke Arm nicht gerade. Er habe Medikamente genommen.

Mit Bescheid vom 8. September 2020 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und die Asylanerkennung sowie den subsidiären Schutz ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 24. September 2020 hat der Kläger Klage erhoben. Es sprächen wesentliche Gründe für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots. Der Kläger habe die Schule nur bis zur 9. Klasse besucht und keine Ausbildung abgeschlossen. Er habe Afghanistan als Minderjähriger verlassen. Seine Eltern lebten inzwischen im Iran. Zudem sei er als Hazara weit verbreiteter Diskriminierung ausgesetzt.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verpflichten,

dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,  
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen  
und den Bescheid der Beklagten vom 8. September 2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 1. Oktober 2020,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt ihres Bescheides.

Mit Beschluss vom 23. November 2020 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 3. März 2021 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten dieser Anhörung wird auf den Inhalt der Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seine Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Anerkennung der Asylberechtigung zurückgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Das Gericht konnte nach Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO.

Im Übrigen ist die zulässige Klage im tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Die Ablehnung durch Bescheid vom 8. September 2020 ist insoweit rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Jedoch hat er in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (§ 113

Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Abschiebungsandrohung ist daher rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten; dies gilt ebenso für das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG.

a) Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst erwiesenermaßen nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren.

Ausgehend hiervon sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes in der Person des Klägers nicht gegeben.

b) Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylG liegen nicht vor, denn dem Kläger droht in Afghanistan weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe. Er hat auch keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm in Afghanistan Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch die o. g. Akteure droht.

Zwar kann sein Vortrag als zutreffend angenommen werden. Der Kläger konnte insofern seine Erlebnisse glaubhaft machen. Er hat diese widerspruchsfrei zu den Angaben beim Bundesamt auch in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben. Er kann auf Nachfragen detailliert Antwort geben, gibt Lücken zu und weicht nicht aus. Dass der minderjährig gefährdete und ausgereiste Kläger keine genauen Angaben zu der Tätigkeit seines Onkels machen kann, führt nicht dazu, seine Geschichte als nicht glaubhaft anzusehen. Es ist plausibel, dass der junge Kläger hierauf kein Augenmerk richtete und seine Mutter die Dinge regelte.

Jedoch erfüllen diese Erlebnisse nicht die genannten rechtlichen Anforderungen. Der Onkel

des Klägers ist Privatperson und kein Akteur im o. g. Sinne, auch kein nicht-staatlicher. Es ist nicht ersichtlich, dass der afghanische Staat überhaupt nicht willens und in der Lage wäre, dem Kläger zu helfen. Ferner ist nach dem Wegzug der gesamten Familie des Klägers nicht weiter beachtlich wahrscheinlich, dass eine gezielte Verfolgung bzw. Suche durch den Onkel anhält. Der Kläger könnte dem Onkel schließlich hinsichtlich des Grundstücks die nötigen Dokumente nicht geben.

c) Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen nicht vor. Nach Überzeugung des Gerichts lässt sich – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen – derzeit nicht feststellen, dass bei einer Rückkehr nach Afghanistan das Leben oder die Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ernsthaft und individuell bedroht ist. Voraussetzung hierfür ist, dass aufgrund eines derartigen Konflikts für den Schutzsuchenden eine erhebliche individuelle Gefahr infolge willkürlicher Gewalt besteht. Eine solche Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa eine berufsbedingte Nähe zu einer Gefahrenquelle oder einer bestimmten religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit.

Wenn solche individuellen gefahrerhöhenden Umstände fehlen, kann eine entsprechende Individualisierung ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Dies setzt allerdings ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt voraus. Für die Bestimmung der Gefahrendichte ist jedenfalls annäherungsweise eine quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betroffenen Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Anzahl der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben der Zivilpersonen verübt werden sowie eine wertende Gesamtbetrachtung erforderlich (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 17 ff.; Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33).

Bei dem Kläger liegen keine solchen persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vor.

Auch kann aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage nicht festgestellt werden, dass jede Zivilperson unabhängig von besonderen gefahrerhöhenden Umständen allein aufgrund ihrer An-

wesenheit in Kabul, einer größeren Stadt oder allgemein in Afghanistan einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

Es besteht in Afghanistan zwar insgesamt eine angespannte Sicherheitslage. Im Jahr 2019 wurden 10.392 Zivilpersonen getötet oder verletzt (vgl. UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2019, S. 5). Für unbeteiligte Zivilpersonen hat sich die Gefahr einer Beeinträchtigung an Leib oder Leben damit im Verhältnis zum Vorjahreszeitraum minimal gesenkt (10.994). Die für das Jahr 2019 ausgewiesenen zivilen Opferzahlen bewegen sich insgesamt auf einem mit den Vorjahren vergleichbaren Niveau. Für 2019 ergab sich – bezogen auf die konservativ geschätzte Gesamteinwohnerzahl Afghanistans von ca. 27 Millionen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 6. Dezember 2019 - 13a ZB 19.34056 -, juris Rn. 14 ff.) – damit ein Risiko von 1:2.598. In Kabul verzeichnet UNAMA für das Jahr 2019 insgesamt 1.563 getötete oder verletzte Zivilpersonen, in Herat 400, in Balkh 277. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in Kabul einen Rückgang um 16 %, in Herat einen Anstieg um 54 % sowie in Balkh um 22 % (UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2019, Annex IV). Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl der Provinz Kabul von ca. 4.860.880 (vgl. EASO, Security Situation, S. 162) ergibt sich damit ein Risiko von 1:3.109, für die Provinz Herat von 1:4.917 und die Provinz Balkh von 1:5.208 (zu den Einwohnerzahlen s.o.).

Sowohl für das gesamte Land als auch für Kabul besteht mithin eine Gefahrendichte, die weit unter der vom Bundesverwaltungsgericht gebilligten Wahrscheinlichkeit von 0,12 % oder 1:800 liegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 22 ff.). Der in Afghanistan herrschende Konflikt hat aufgrund des Verhältnisses zwischen den zivilen Opfern einerseits und der Gesamtbevölkerung andererseits sowie aufgrund des Umstandes, dass sich die Gewalt weit überwiegend nicht gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet, weder in Kabul noch im gesamten Land die Gefährdungsschwelle erreicht, die für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vorausgesetzt wird.

2. Für den Kläger besteht jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685; Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. In der

Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auch allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen möglich ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 250 ff.; BayVGh, Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris jeweils m. w. N.). Sowohl die Rechtsprechung des EGMR als auch die des Bundesverwaltungsgerichts machen allerdings deutlich, dass hierfür ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist und humanitäre Gründe nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen. Der EGMR hat in seinem Urt. v. 28. Juni 2011 ausgeführt, dass humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK nur in ganz außergewöhnlichen Fällen verletzt werden, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ seien (EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07, Sufi u. El-mi/Vereinigtes Königreich - NVwZ 2012, 681, Rn. 278 ff.). Eine Verletzung könne auch darin gesehen werden, dass es dem Betroffenen aufgrund von Aktionen der Konfliktparteien nicht mehr gelinge, seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu befriedigen. Zu berücksichtigen seien darüber hinaus auch die Verletzbarkeit für Misshandlungen und die Aussicht auf Verbesserung der Lage in angemessener Zeit (EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011, a. a. O., Rn. 282 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, dass die Abschiebung durch einen Konventionsstaat dessen Verantwortlichkeit nach der Konvention begründen kann, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers notwendig Art. 3 EMRK, unabhängig davon, ob sich die Gefahr aus einer allgemeinen Situation der Gewalt ergibt, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beidem (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23, 25). Bei der Frage, ob spezifische Einschränkungen oder Handicaps vor dem Hintergrund der humanitären Versorgungslage der Sicherung einer Existenzgrundlage im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK entgegenstehen, bedarf es einer wertenden Gesamtbeurteilung aller Faktoren, die einen Einfluss auf die Möglichkeiten des Betroffenen zur Sicherung einer eigenen Lebensgrundlage haben können. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK kann sich insoweit auch aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren ergeben, sollten diese auch jeweils einzeln und für sich genommen noch nicht genügen (SächsOVG, Urt. v. 18. März 2019 - 1 A 198/18.A -, juris). Auch im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen; erforderlich aber auch ausreichend ist daher die tatsächliche Gefahr („real risk“) einer unmenschlichen Behandlung (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22). Bei der Prüfung einer Verletzung von Art. 3 EMRK ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen (BayVGh, Urt. v. 1. Oktober 2020 - 13a B 20.31004 -, juris

Rn. 19 - 23).

b) Die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan sind geprägt von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage, von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer volatilen Sicherheitslage (vgl. hierzu ausführlich SächsOVG, Urte. v. 18. März 2019 - 1 A 198/18.A -, juris Rn. 46 ff.), verschärft durch die Corona-Pandemie.

Diese allgemeine Lage, insbesondere auch die für Rückkehrer und insbesondere auch unter Berücksichtigung der aktuellen Bemühungen sowohl der USA als auch der afghanischen Regierung um ein Friedensabkommen mit den Taliban (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-05/afghanistan-us-taliban-abkommen-friedensprozess-waffenruhe> vom Mai 2020 und <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-auftakt-gespraech-103.html> vom 12. September 2020) führt aber auch derzeit nicht ohne weiteres dazu, dass eine Abschiebung zwingend eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde und jeder Rückkehrer generell in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Afghanistan erleiden müsste. Es ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, die das Gericht teilt und sich zu eigen macht, weiterhin davon auszugehen, dass ein alleinstehender und arbeitsfähiger Mann regelmäßig auch ohne nennenswertes Vermögen im Fall einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland Afghanistan in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten etwa in Kabul, Herat oder Mazar e-Sharif ein kleines Einkommen zu erzielen und damit wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten. Trotz großer Schwierigkeiten bestehen grundsätzlich auch für Rückkehrer durchaus Perspektiven im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere Rückkehrer aus dem Westen sind auf dem Arbeitsmarkt allein aufgrund ihrer Sprachkenntnisse in einer vergleichsweise guten Position. Auf ein stützendes Netzwerk in Afghanistan oder einen vorherigen Aufenthalt im Heimatland kommt es hierbei nicht an; ausreichend ist vielmehr, dass eine hinreichende Verständigung in einer der afghanischen Landessprachen möglich ist (BayVGH, Urte. v. 1. Oktober 2020 - 13a B 20.31004 -, juris Rn. 24 - 49 m. w. N.; Urte. v. 26. Oktober 2020 - 13a B 20.31087 -, juris; Beschl. v. 28. Oktober 2020 - 13a ZB 20.31934 -, juris und Beschl. v. 17. Dezember 2020 - 13a B 20.30957 -; a. A. VGH Mannheim, Urte. v. 17. Dezember 2020 - A 11 S 2042/20 -, juris; nach der neueren, von der früheren Rechtsprechung abweichenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sind angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen

bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK derzeit regelmäßig erfüllt, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Besondere begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt). Dies gilt insbesondere auch für Rückkehrer, die im Ausland aufgewachsen sind bzw. dort längere Zeit gelebt haben, soweit sie eine der afghanischen Landessprachen beherrschen (BayVGH, Beschl. v. 21. Dezember 2018 - 13a ZB 17.31203 -, juris Rn. 6 m. w. N. und fortgeführt durch Beschl. v. 6. Dezember 2019 - 13a ZB 19.34056 -, juris sowie Beschl. v. 17. Dezember 2020 - 13a B 20.30957 -). Können spezifische individuelle Einschränkungen oder Handicaps festgestellt werden, kann die Lage jedoch anders zu beurteilen sein (SächsOVG, Urt. v. 18. März 2019 - 1 A 198/18.A -, juris). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und des Oberverwaltungsgerichts Bremen ergeben sich aus den seit März 2020 weiter erheblich verschlechterten humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan auch für junge, alleinstehende und arbeitsfähige Rückkehrer höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit, um ihre elementarsten Bedürfnisse an Nahrung und Obdach zu befriedigen. Ob eine solche Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit vorliegt, ist im Rahmen einer sorgfältigen Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, die nachteilige Faktoren, aber auch begünstigende Umstände des jeweils Betroffenen berücksichtigt (OVG Bremen, Urt. v. 24. November 2020 - 1 LB 351/20 -, juris; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 30. November 2020 - 13 A 11421/19 -, juris).

c) Aufgrund der konkreten Umstände ist ein Abweichen von dieser regelmäßigen Annahme angezeigt. Der erst 18-jährige Kläger entspricht nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht umfassend dem vorgenannten Bild des jungen, gesunden und leistungsfähigen Mannes. Der Kläger ist bereits nach seinem eher schwächtigen Äußeren noch nicht ein vollständig durchsetzungsfähiger Mann, sondern vielmehr als Jugendlicher anzusehen. Allein das formale Alter vermag das Gericht nicht von einer Durchsetzungsfähigkeit überzeugen. Es sind im Heimatland keine Bindungen anzunehmen, auf die er sich stützen könnte. Der einzige Verwandte, der Onkel mütterlicherseits, ist inzwischen verstorben. Zudem sind an den Kläger als Hazara aufgrund der innerafghanischen Konflikte höhere Anforderungen gestellt. Dem Kläger, der keine Berufserfahrung und keinen Abschluss hat, dürfte es ohne soziales Netzwerk angesichts der momentan, wie dargestellt, sich verschlechterten wirtschaftlichen Situation nicht möglich sein, auch nur durch eine Tagelöhnerarbeit das zur Sicherung seiner Existenz Nötige zu erwirtschaften. In der Gesamtschau ist es daher beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger sich im umkämpften Arbeitsmarkt für Tagelöhner, anderes erscheint derzeit

nicht in Frage zu kommen, nicht wird behaupten können.

3. Es bedarf damit keiner Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BVerwG, Urt. v. 8. September 2011 - 10 C 14.10 -, juris Rn. 16, 17).

4. Damit ist für die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids) und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids) im Hinblick auf das Zielland Afghanistan die Grundlage entfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:**  
Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustr. 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen  
Abschrift mit der Urschrift wird durch  
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.  
Leipzig, den 16.03.2021*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*